Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2227

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (9. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts

— Drucksache V/2074 —

A. Bericht des Abgeordneten Erpenbeck

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat in seiner Sitzung vom Donnerstag, dem 26. Oktober 1967, den Gesetzentwurf beraten. Bei seiner Beschlußfassung hat der 9. Ausschuß die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigt.

Bonn, den 2. November 1967

Erpenbeck
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2074 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. November 1967

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Dr. Hesberg	**Erpenbeck**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts

— Drucksache V/2074 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I **Änderung von Vorschriften über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft**	Artikel I **Änderung von Vorschriften über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft**
§ 1 Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes	§ 1 Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes
Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393), wird wie folgt geändert:	Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393), wird wie folgt geändert:
1. § 15 wird wie folgt geändert: ◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 freigegeben."; b) der folgende Absatz 8 wird eingefügt: „(8) Auf kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden eines Landkreises, für welche die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum bis zum 30. Juni 1967 nicht freigegeben sind, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden."	1. unverändert

Entwurf

2. § 16 wird aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg, Hamburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. das Dritte und das Vierte Bundesmietengesetz;"

c) Absatz 1 Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

„6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zum 31. Dezember 1967 oder bis zum 31. Dezember 1968 noch gelten."

d) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr nach Wegfall der Mietpreisbindung" durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1968, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg, Hamburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1969," ersetzt.

e) Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 dd wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden eines Landkreises, für die die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1967 nicht aufgehoben ist, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden."

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in den kreisfreien Städten

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit **dem** Ablauf des 31. Dezember 1967, **in der Freien und Hansestadt** Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

b) unverändert

c) unverändert

d) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr nach Wegfall der Mietpreisbindung" durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1968, **in der Freien und Hansestadt** Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1969," ersetzt.

e) unverändert

§ 2

Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, **in der Freien und Hanse-**

Entwurf

Bonn, Freiburg, Hamburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 54 Abs. 2, 3" durch die Worte „§ 54 Abs. 2" ersetzt.

§ 3

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I § 3 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg, Hamburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

◆

Artikel II

Viertes Bundesmietengesetz

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist nur in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg, Hamburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München anzuwenden.

§ 2

Miete für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

Bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, darf die nach den §§ 2, 3 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 971) preisrechtlich zulässige monatliche Grundmiete vom 1. Januar 1968 an um 10 vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung bereits vom 1. Dezember 1967 an abgeben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

stadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

b) unverändert

§ 3

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I § 3 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

◆

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, **in der Freien und Hansestadt** Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

2. unverändert

Artikel II

Viertes Bundesmietengesetz

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist nur **in der Freien und Hansestadt** Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München anzuwenden.

§ 2

unverändert

Entwurf

§ 3

Ausschluß von Mieterhöhungen

§§ 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 4

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes gelten entsprechend.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393) bleiben unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

(1) unverändert

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393) bleiben **mit der Maßgabe** unberührt, **daß § 38 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der in Berlin geltenden Fassung folgenden Wortlaut erhält:**

„§ 38

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 30 und 31 mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft. Die §§ 30 und 31 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft."

(3) Die Siebente Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum vom 28. Juni 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 204) bleibt unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.	unverändert
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	unverändert